



SV ZIMMERN e.V. SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT COVID-19 für den Trainings- und Spielbetrieb

Stand: 17.11.2021 (Aktualisierung am 16.11.21)

Grundlage des vorliegenden Hygienekonzepts ist die aktuell überarbeitete, gültige Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.9.2021, gültig ab 16.9.2021.

Ergänzend gelten evtl. Regelungen/Verordnungen des Landratsamts Rottweil und der Gemeinde Zimmern.

Am 16. September 2021 hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport eine aktualisierte Fassung der Corona-Verordnung Sport veröffentlicht.

Diese rückt die Situation in den Krankenhäusern in den Fokus und differenziert zwischen drei Corona-Stufen. Während es in der Basisstufe bei den bisherigen Regelungen bleibt, sehen die Warn- und Alarmstufe auch für den Sport im Freien deutlich strengere Regelungen für nicht-immunisierte Personen vor.

Achtung: Ab 17.11.21 gilt bis auf weiteres die Alarmstufe:

Zutritt für Zuschauer zum Sportgelände nur mit „2G-Regelung (genesen oder geimpft - Anordnung des WFV (Kontrolle am Eingang))!!

Für Amateur-Spieler*innen gilt in der Alarmstufe sowohl im Trainings- als auch Wettbewerbsbetrieb: 3G+ im Freien (genesen, getestet (PCR-Test) oder geimpft), 2G (genesen oder geimpft) im Innenraum. Auch Schiedsrichter*innen unterliegen diesen Vorgaben. Zuschauer*innen ist der Zutritt zu Veranstaltungen in der Alarmstufe nur mit 2G-Nachweis gestattet, ausdrücklich gilt dies auch für Fußballspiele im Freien.

Ausnahmen für Beschäftigte im Spiel- und Trainingsbetrieb:

„Beschäftigte“ im Sinne der Verordnungen, d.h. Vereins-Trainer*innen (auch ehrenamtlich tätige) und Vertragsspieler*innen, profitieren im Spiel- und Trainingsbetrieb von einer Ausnahmeregelung: Für sie genügt der Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Alle Schüler*innen werden weiterhin wie immunisierte Personen behandelt. Personen unter 18, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen in der Alarmstufe lediglich einen Antigen-Schnelltest vorlegen.



Zutritt in Kabinen für Vertragsspieler, Trainer, Offizielle, Beschäftigte des Vereins nur mit 3G-Regelung (genesen, getestet mit Schnelltest oder geimpft) für Amateurspieler nur mit 2G-Nachweis – der Gastverein ist für die Richtigkeit verantwortlich – bei Fehlverhalten drohen Bußgelder!!!

In anderen geschlossenen Räumen nur mit 2G (genesen, geimpft)

Basisstufe (derzeit ab 05.11.21 aufgehoben):

keine Einschränkungen für den Sport im Freien sowie Besucher*innen, 3G-Regelung mit Schnelltest für geschlossene Räume (z.B. Kabine).

Warnstufe (ab 17.11.21 aufgehoben):

3G-Regelung mit Schnelltest für Sport im Freien und in der Kabine, sowie Besucher*innen, 3G+-Regelung mit PCR-Test für geschlossene Räume (außer Kabinen).

Alarmstufe (ab 17.11.21):

Zutritt für Zuschauer nur mit 2G-Nachweis (genesen oder geimpft).

Maßgeblich ist die Situation in den Krankenhäusern, genauer die Anzahl der COVID-19-Patient*innen auf den Intensivstationen (AIB) sowie die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz. Diese beziffert, wie viele Personen je 100.000 Einwohner aufgrund von COVID-19 innerhalb von sieben Tagen stationär zur Behandlung aufgenommen wurden.

Die **Warnstufe** tritt in Kraft, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 8,0 erreicht oder 250 COVID-19-Patient*innen die Intensivstationen belegen.

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 12,0 erreicht oder 390 COVID-19-Patient*innen die Intensivstationen belegen.



Die Corona-Verordnung Sport bestätigt, dass Trainer*innen und Spieler*innen für den Sport im Freien keinen 3G-Nachweis erbringen müssen. Für die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräumen bedarf es jedoch eines 3G-Nachweises (siehe Anlage). Dies gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang. In geschlossenen Räumen besteht immer Maskenpflicht.

In der Alarmstufe muss die 2G-Nachweispflicht der Zuschauer durch den Heimverein durchgesetzt werden, und zwar im Regelfall in Form einer entsprechenden Einlasskontrolle (Anordnung durch den WFV).

Besteht Unsicherheit bezüglich der geeigneten Kapazität auf dem eigenen Sportgelände bitten wir unsere Vereine, Rücksprache mit dem lokalen Ordnungsamt zu halten.

Zwingend erforderlich für das Entfallen der Maskenpflicht ist, dass im Freien der Abstand von 1,5 m unter den Zuschauern eingehalten wird.

1. Organisatorische Maßnahmen

1.1 Die Hygienebeauftragten des SV Zimmerern sind Erwin Beck und Thomas Schmelz. Sie sind die Ansprechpartner gegenüber dem Verband, dem Bezirk und gegenüber der Gemeinde.

1.2. Das Sportgelände wird in drei Zonen unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt:

Zone 1 Spielfeld / Innenraum (Spielfeld incl. der Spielfeldumrandung, auf dem Rasenplatz incl. der Laufbahn auf der Tribünenseite)

Diese Zone darf während des Trainings- und Spielbetriebs nur von den Spielern, Trainern, Funktionsteams, Sanitäts- und Ordnungsdienst, Hygienebeauftragte betreten werden.

Auf dem Weg von den Umkleidekabinen zum Spielfeld und zurück ist die Mindestabstandsregelung einzuhalten.



Zone 2 Umkleidebereich und sanitäre Anlagen (Trainings- und Spielbetrieb)

Dieser Bereich darf ab der Öffnungsstufe 2 geöffnet werden (vorbehaltlich einer evtl. anderweitigen Anordnung der Gemeinde Zimmern), In den Kabinen und den sanitären Anlagen (Ausnahme Dusche) sind medizinische Masken zu tragen und das strikte Abstandsgebot (1,5m) gilt.

Die Aufenthaltsdauer ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

Wenn die Duschen und/oder die Umkleideräume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden (Normalfall) gilt die Testpflicht, bzw. Nachweis des vollständigen Impfschutzes oder der Genesung (auch bei Inzidenz unter 35).

Hinweis: Die Gastmannschaften sind für die Einhaltung dieser Regeln selbst verantwortlich.

Die Umkleidekabinen und Duschen werden nach jeder Nutzung gereinigt und gelüftet.

Zone 3 Zuschauerbereich

Grundsätzlich gilt im Zuschauerbereich das Abstandsgebot von 1,50m zwischen den Zuschauern (Ausnahme gilt für Personen aus einem gemeinsamen Haushalt).

In geschlossenen Räumen (sanitäre Anlagen, Sportheim) sind medizinische Masken zu tragen.

1.3. Datenerfassung/Dokumentation

Folgende Daten der Zuschauer und Spieler sind zu dokumentieren und vier Wochen aufzubewahren:

- Vorname
- Name,
- Anschrift (alternativ die E-Mail-Adresse)
- Datum
- Zeitraum

Die Dokumentation erfolgt entweder in Listen oder alternativ unter Einsatz technischer Hilfsmittel (LUCA APP).

Im Trainingsbetrieb sind die jeweiligen Trainer für die Dokumentation verantwortlich.



2. Spielbetrieb

2.1. Auswechselflächen (Technische Zone)

Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Betreuer, Teamoffiziellen und Ersatzspieler haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten.

In allen Fällen ist der Mindestabstand einzuhalten, ist dies nicht möglich müssen medizinische Masken getragen werden.

2.2. Halbzeit

Nach Möglichkeit werden die Halbzeitpausen im Freien verbracht. Soweit es die Witterung zulässt wird auf den Gang in die Kabine verzichtet.

Sollte der Verbleib im Freien nicht möglich sein gehen die Mannschaften nacheinander in die Kabine, die Mindestabstandsregelung ist einzuhalten.

2.3. Zuschauer

Am Eingang zum Sportgelände stehen Desinfektionsmittel und Möglichkeiten zum Händewaschen bereit.

2.4. Einlaufen der Teams

Die Mannschaften laufen getrennt ein, es erfolgt kein „Handshake“.

2.5. Ausrüstungskontrolle

Die Equipment-Kontrolle durch die Schiedsrichter/innen erfolgt im Außenbereich.

2.5. Eltern und/oder Begleitpersonen der Jugendspieler dürfen sich während des Trainings der Jugendspieler auf dem Sportgelände aufhalten, Ausnahme Zone 1. Dabei sind die entsprechenden Regelungen der Corona Verordnung einzuhalten.

Die Eltern und/oder Begleitpersonen müssen in die Anwesenheitsliste (Name, Anschrift und Datum und Zeitraum) aufgenommen werden. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Jugendtrainer/Trainer. Die Anwesenheitslisten sind unverzüglich an den/die



Hygienebeauftragten weiterzuleiten. Die Aufzeichnungen werden nach vier Wochen vernichtet.

- a. Keine körperlichen Begrüßungsrituale sind erlaubt
- b. Jeder Spieler muss seine eigene Getränkeflasche von zu Hause mitbringen.
- c. Die Spieler und Trainer haben jedes Spucken und Naseputzen auf dem Spielfeld zu vermeiden.

Gemeinsames Jubeln, Abklatschen oder in-den-Arm-nehmen ist untersagt.

- d. Bei Ansprachen auf dem Platz durch den/die Trainer ist der Mindestabstand von 1,5m zwingend einzuhalten
- e. Verwendete Trainingsleibchen sind nach jedem Training bzw. Spiel zu waschen
- f. Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5m) in allen Bereichen, Ausnahme besteht in der Zone 1 während des Trainings und der Spiele
- g. Überall dort, wo das Einhalten des Mindestabstands nicht möglich ist, ist das Tragen eines geeigneten Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- h. Vor dem Betreten der Zone 1 ist zwingend das Waschen der Hände bzw. die Desinfektion notwendig. Dies erfolgt am Eingangsbereich (vor den Umkleidekabinen gegenüber dem Kassenhäuschen/Kiosk). Die notwendigen Hilfsmittel (Seife, Desinfektionsmittel) werden im Trainings- und Spielbetrieb rechtzeitig von den Trainern bereitgestellt
- i. Die im Training und den Spielen verwendeten Bälle werden nach jedem Training bzw. Spiel durch die Trainer desinfiziert.
- j. Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss der Spieler/Trainer dringend zu Hause bleiben. Husten, Fieber über 38 Grad, Atemnot, Erkältungssymptome. Das gilt auch wenn diese Symptome bei anderen Personen im gleichen Haushalt auftreten.



2.6. Kommunikation

Alle Trainer werden durch die Hygienebeauftragten vor Aufnahme des Trainingsbetriebs über die Regelungen des Hygienekonzepts informiert (durch Übersendung des Hygienekonzepts per E-Mail)

Die Trainer bestätigen die Kenntnisnahme der Hygieneverordnung durch Unterschrift.

Vor Aufnahme des Trainingsbetriebs müssen die jeweiligen Trainer alle teilnehmenden Spieler, aktiv über die Hygieneregeln informieren (entsprechende E-Mail an die Spieler und/oder Eltern).

2.7. Zutritts- und Teilnahmeverbote

Der Zutritt zum Sportgelände muss untersagt werden

- Bei Vorliegen einer Infektion oder Anordnung von Quarantäne
- Bei Symptomen wie Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot
- Bei Nichteinhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts, z. Bsp. Mindestabstandsgebot, 3G-Nachweis)

3. Allgemeine Grundsätze

Als geimpft gilt eine Person 14 Tage nach der vollständigen Impfung (i.d.R. der Zweitimpfung).

Als genesen gilt eine Person mindestens 28 Tage, maximal sechs Monate nach einer bestätigten Infektion.

Die Spieler müssen zu jedem Training bzw. Spiel den erforderlichen Nachweis mitbringen, und dem jeweiligen Trainer vorzeigen.

Die Trainer sind für die Vorlage der Nachweise verantwortlich und bestätigen auf den Anwesenheitslisten, dass die erforderlichen Nachweise vorgezeigt wurden.

Es ist nicht erforderlich, dass die Nachweise durch den SV Zimmerern aufbewahrt werden müssen.



Wenn eine im eigenen Haushalt lebende Person positiv auf Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde muss der Spieler/Trainer mindestens 14 Tage dem Trainings- und seinen zuständigen Trainer informieren. Der Trainer informiert dann die Hygienebeauftragten, der/die dann über das weiter Vorgehen entscheiden

Nachstehend aktuelles Info-Schreiben des WFV zur Corona-Lage:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereinsverantwortliche,

sobald die Anzahl der Corona-Intensivpatient*innen in Baden-Württemberg an zwei Werktagen in Folge auf über 390 steigt, greift am Folgetag automatisch die Alarmstufe der Landesregierung. Dies wird aller Voraussicht nach am morgigen Mittwoch, 17. November 2021, der Fall sein. Während sich für immunisierte Personen nichts ändert, sieht die aktuelle Corona-Verordnung bzw. Corona-Verordnung Sport für nicht-immunisierte, d.h. weder geimpfte noch genesene Personen, weitere Einschränkungen vor.

Für Amateur-Spieler*innen gilt in der Alarmstufe sowohl im Trainings- als auch Wettbewerbsbetrieb: 3G+ im Freien, 2G im Innenraum. Auch Schiedsrichter*innen unterliegen diesen Vorgaben. Zuschauer*innen ist der Zutritt zu Veranstaltungen in der Alarmstufe nur mit 2G-Nachweis gestattet, ausdrücklich gilt dies auch für Fußballspiele im Freien.

Ausnahmen für Beschäftigte im Spiel- und Trainingsbetrieb

„Beschäftigte“ im Sinne der Verordnungen, d.h. Vereins-Trainer*innen (auch ehrenamtlich tätige) und Vertragsspieler*innen, profitieren im Spiel- und Trainingsbetrieb von einer Ausnahmeregelung: Für sie genügt der Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Alle Schüler*innen werden weiterhin wie immunisierte Personen behandelt. Personen unter 18, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen in der Alarmstufe lediglich einen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Bestätigungen der Gastvereine über ein Formular weiterhin möglich

Auch in der Alarmstufe werden die Heimvereine ihrer Prüfpflicht bereits dann gerecht, wenn die Gastvereine auf dem von uns mit dem Kultusministerium abgestimmten, bereitgestellten Formular (siehe Anhang) bestätigen, dass die jeweiligen Vorgaben erfüllt sind. Es bleibt den Heimvereinen überlassen, ob sie dieses Angebot zur Vereinfachung annehmen oder individuelle Kontrollen durchzuführen. Die formularmäßige Bestätigung ist lediglich ein Angebot zur Reduzierung des Kontrollaufwands. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wahrheitswidrige Angaben erhebliche rechtliche Konsequenzen haben können.

Spielbetrieb auch in der Alarmstufe



Wie bereits mit Inkrafttreten des Stufenmodells Mitte September kommuniziert ([zum Beitrag](#)), soll der Spielbetrieb im wfv auch in der Alarmstufe aufrechterhalten werden.

Kompakt: Was gilt für wen in der Alarmstufe?

Spieler*innen & Schiedsrichter*innen: 3G+ im Freien, 2G im Innenraum

„Beschäftigte“ (Vereins-Trainer*innen, auch ehrenamtlich tätige, und Vertragsspieler*innen): 3G im Freien sowie Innenraum; Zuschauer*innen: 2G

(MFG WFV 16.11.21)

**Bestätigung zum
3G+/2G-Nachweis (siehe besonderes PDF-
Formular)**